

21.05.2015

Berufliche Vorsorge nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Die steuerliche Praxis lässt bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit oder bei einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit kurz vor der möglichen vorzeitigen Pensionierung eine Weiterversicherung des bisherigen Lohnes zu (sogenannte externe Versicherung). Als vorübergehend wird dabei eine Dauer von in der Regel nicht mehr als zwei Jahren angesehen. Eine Weiterversicherung von mehr als zwei Jahren ist dagegen nur für ältere Arbeitnehmende ab dem 58. Altersjahr nach Massgabe von Art. 33a BVG zulässig. Dies gilt sowohl für die obligatorische (Säule 2a) wie die überobligatorische berufliche Vorsorge (Säule 2b).

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) darf das in der beruflichen Vorsorge versicherbare Einkommen das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. Das BVG enthält jedoch in Art. 47 eine Bestimmung, wonach bei Ausscheiden der versicherten Person aus der obligatorischen Versicherung die Vorsorge im bisherigen Umfang weitergeführt werden kann.

Im Verlaufe des Gesetzgebungsprozesses wurde das Verhältnis zwischen Art. 1 Abs. 2 und Art. 47 BVG nicht thematisiert. Kein Widerspruch zwischen den beiden Bestimmungen besteht bei folgenden Sachverhalten, in denen weiterhin ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wird:

- Eine bisher obligatorisch versicherte Person erzielt neu ein nur freiwillig zu versicherndes, der AHV-Beitragspflicht unterliegendes Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
- Eine bisher obligatorisch versicherte Person reduziert ihr Arbeitspensum, so dass ihr Jahreseinkommen unter die Eintrittsschwelle für das BVG-Obligatorium fällt. Wenn nur das tatsächlich erzielte AHV-Einkommen versichert wird, besteht kein Widerspruch zu Art. 1 Abs. 2 BVG. Wenn aber die Versicherung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BVG „im bisherigen Umfang“ weitergeführt würde, stünde dies im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 2 BVG.

Ein Widerspruch zum Grundsatz von Art. 1 Abs. 2 BVG ergibt sich jedoch, wenn Art. 47 Abs. 1 BVG als Grundlage für die Weiterversicherung in einem weitergehenden Sinn verstanden wird, so beispielsweise:

- Eine versicherte Person stellt die Erwerbstätigkeit vorübergehend ein (z.B. Babypause, Ausbildung etc.) und erzielt in dieser Zeit kein AHV-pflichtiges Einkommen.
- Eine versicherte Person gibt die Erwerbstätigkeit endgültig auf und erzielt kein AHV-pflichtiges Einkommen mehr.
- Eine versicherte Person reduziert ihr Arbeitspensum und lässt die Versicherung auf dem bisher versicherten Einkommen weiterlaufen.

Verhältnis der Gesetzesbestimmungen

Bei dem ab 1. Januar 2006 gültigen Art. 1 Abs. 2 BVG handelt es sich um die neuere Bestimmung, die dem älteren seit 1. Juli 1997 geltenden Art. 47 BVG an sich vorgeht. Art. 47 BVG stellt jedoch eine Spezialbestimmung dar. Da die berufliche Vorsorge von ihrer Natur aus eine Erwerbstätigkeit voraussetzt, muss Art. 47 BVG als Ausnahmebestimmung gesehen werden. Nachdem mit Art. 1 Abs. 2 BVG bekräftigt wird, dass die 2. Säule auf der 1. Säule aufbaut, drängt sich grundsätzlich eine enge Auslegung von Art. 47 BVG auf.

Auf den 1. Januar 2011 wurde zudem als Massnahme zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender Art. 33a BVG eingefügt:

Art. 33a Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

- ¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.
- ² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.

Bei Art. 33a BVG handelt es sich um eine Ausnahme zum Grundsatz von Art. 1 Abs. 2 BVG, die aber nicht zu einer weitergehenden Auflösung des dort verankerten Prinzips, dass in der 2. Säule höchstens das AHV-beitragspflichtige Einkommen versichert werden kann, führen soll. Dies zeigt, dass eine externe Versicherung grundsätzlich nur bei Vorliegen eines entsprechenden AHV-pflichtigen Einkommens zulässig ist.

Vgl. auch Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfall A.2.4.1

Autor/Kontakt

Hans-Joachim Heinzer, Natürliche Personen
041 228 50 89 hans-joachim.heinzer@lu.ch